



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2124-011298**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen wurde.

### **Begründung**

Mit der Petition wird begehrt, dem Fachkräftemangel bei Hebammen zu begegnen und deren Ausbildung attraktiver zu gestalten mit dem Ziel, das Angebot einer Hebammenbetreuung auch in ländlichen Gebieten sicherzustellen.

Zur Begründung führt die Petentin aus, sie habe selbst erlebt, bei zwei Schwangerschaften allein zu sein und von keiner Hebamme betreut zu werden. Sie hätte sich im Osnabrücker Land schon weit vor der Schwangerschaft um eine Hebamme bemühen müssen, um eine Chance zu erhalten, eine solche zu bekommen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 294 Mitzeichner und wurde in 24 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Inzwischen hat der Gesetzgeber mit dem Ziel der Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung das Hebamengesetz (HebG) reformiert. Zudem wurde die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aktualisiert. Mit der umfassenden Neuregelung und Modernisierung der Hebammenausbildung, die seitdem als vergütetes, duales Studium – bestehend aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Studienteil – ausgestaltet ist und an deren Ende die Absolventen den akademischen Grad eines "Bachelors" erwerben



können, wurde aus Sicht des Petitionsausschusses ein entscheidender Beitrag zur Steigerung der Attraktivität von Ausbildung und Beruf der Hebammen geleistet. Die Akademisierung hat den Hebammenberuf deutlich aufgewertet.

Mit der Reform der Hebammenausbildung wurde die berufsrechtliche Grundlage für eine flächendeckende Hebammenversorgung geschaffen. Das Studium kann sowohl an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen als auch an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erfolgen (vgl. § 2 Abs. 7, § 19 Abs. 1 Hebamengesetz). Damit ist ermöglicht, dass Studienorte sich nicht allein auf Ballungsräume konzentrieren, was eine Ausbildung im ländlichen Raum begünstigt. Sozialrechtlich obliegt es den gesetzlichen Krankenkassen, ihren Versicherten die Versorgung mit Hebammenleistungen zur Verfügung zu stellen. Dazu schließt der GKV-Spitzenverband Verträge mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen wurde.